

eidem benigne tribuit facultatem juxta preces tantum pro duobus memoratis casibus, quin tamen praecludatur aditus ad S. Sedem.

Datum Romae, die 4. Junii 1937.

I. Card. Serafini
praefectus.

Zweckmäßig wäre es, wenn der gesamte österreichische Episkopat eine allgemeine analoge Vollmacht anstrebte.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Fromme Spende oder Rechtsgeschäft.) Daß Spenden für Kirchen, wenigstens in früheren Zeiten, nicht immer aus selbstloser Frömmigkeit entsprangen, zeigen Akten im Archiv der Pfarre Geiersberg, Oberösterreich. Ein Mann hatte im Jahre 1826 eine Schuldforderung von 130 fl. gegen eine Konkursmasse. Er schenkte nun dieses ganze Guthaben dem Pfarrgotteshause, weil er, wie er in der Schenkungsurkunde ehrlich gestand: „zu un- vermögend war, wegen dieser Schuldforderung durch einen Rechtsgelehrten oder Advokaten sich vertreten zu lassen“. Der Schenkungsurkunde fügte er die Bitte hinzu, die geistliche und weltliche Vogtei der Kirche wolle ihm als mittellosem Manne von der geschenkten Gesamtsumme die Hälfte zuerkennen. Das Gotteshaus konnte aber das Geschenk aus der Konkursmasse nicht erwerben, da die Forderung des Mannes im Grundbuche an zwölfter Stelle stand und wegen Mangel an Deckung uneinbringlich war. Ein zweiter Fall einer solch merkwürdigen Schenkung ereignete sich im Jahre 1833. Drei Geschwister hatten wiederum aus einer Konkursmasse 461 fl. 68 kr. zu fordern. Sie schenkten dem Pfarrgotteshause davon 100 fl. unter der Bedingung: „daß die Gesamtsumme in ihrem Namen von der k. k. Kammerprokuratur gegen die Verlassenschaftsmasse kostenfrei angemeldet, liquidiert und einbringlich gemacht wird“. In diesem Falle war der Versuch von Erfolg begleitet.

Geiersberg, Oberösterreich.

Dr Gscheidlinger, Pfarrer.

(Versicherungspflicht von Ordensmitgliedern und Postulanten nach dem österreichischen Sozialversicherungsgesetz.) Der Bundesgerichtshof hat am 24. Juni 1937 eine grundsätzlich wichtige Frage entschieden. Es handelt sich um folgenden Fall: O. S. äußerte im September 1933 seinen Willen, als Laienbruderpostulant in einem Ordenshause zu verbleiben. Diesem Entschlusse entsprechend, gab er an den Leiter des Hauses die schriftliche Erklärung ab, alle ihm übertragenen Arbeiten zu dem Zwecke zu verrichten, um die Kongregation kennen zu lernen und seine geistigen und körperlichen Fähigkeiten einer Prüfung auf die Möglichkeit zur Erfüllung der Kongregationsregeln zu unterziehen, nicht aber mit der Leistung dieser Arbei-

ten Verdienstabsichten zu verbinden. Er erklärte daher ausdrücklich, für den Fall seines Austrittes oder seiner Entlassung keinerlei Lohnansprüche zu stellen. Im Mai 1935 verließ O. S. das Missionshaus und richtete kurz darauf an die Bezirkshauptmannschaft das Ersuchen um die Prüfung, ob er während seiner sogenannten Postulantenzeit nicht arbeiterversicherungspflichtig war. Er gab der Behörde unter einem bekannt, daß er in der dem Ordenshause gehörigen Druckerei S. gearbeitet und insbesondere den Versand der vom Ordenshause herausgebrachten periodischen Druckschrift „Herold“ einschließlich der damit verbundenen Korrespondenz besorgt habe. Sein Verhältnis als Postulant, als welcher er tatsächlich gemeldet gewesen sei, könne seiner Meinung nach nicht als Hindernis seiner Versicherungspflicht angesehen werden, weil er den Präfekten des Hauses trotz Ausstellung der eingangs erwähnten Erklärung nicht im Zweifel gelassen habe, daß er ernstlich auch nicht Laienbruder werden wolle. Offenbar deswegen habe die Leitung des Ordenshauses auch nicht darauf bestanden, daß er den nach der Ordensregel mit dem Stande eines Postulanten verbundenen Pflichten der Formung seines religiösen Lebens genau nachkomme. Endlich sei er auch weit über die in der Ordensregel vorgesehene Zeit von sechs Monaten hinaus im Stande eines Postulanten verblieben.

Die Bezirkshauptmannschaft hielt die Versicherungspflicht O. S. für gegeben; sie nahm als erwiesen an, daß er an den Arbeiten zur Herstellung der vom Ordenshause herausgegebenen Monatsschrift „Herold“ in der dem Hause gehörigen Druckerei zum Zwecke der Bestreitung seines Lebensunterhaltes mitwirkte und mithin in einem gewerblichen Betriebe berufsmäßig beschäftigt gewesen sei. Dieser Feststellung könne auch nicht die Tatsache Eintrag tun, daß O. S. im Postulantenverhältnisse gestanden sei; denn sei nach den Behauptungen O. S. ihm gegenüber auf die Erfüllung der Standespflichten eines Postulanten nicht ernstlich gedrungen worden, so sei das angebliche Postulantenverhältnis nicht mehr als eine leere Form gewesen. Diese Rechtsanschauung der ersten Instanz wurde von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheide gebilligt.

Die Leitung des Ordenshauses bekämpft diese Entscheidung aus den Beschwerdegründen der aktenwidrigen Feststellung, der Mangelhaftigkeit des Verfahrens und der Rechtswidrigkeit des Bescheidinhaltes.

Der Bundesgerichtshof findet die Beschwerde aus folgenden Erwägungen begründet.

Der Haupteinwand, den die beschwerdeführende Partei schon im Verwaltungsverfahren der behaupteten Arbeiterversicherungspflicht O. S. entgegengesetzte und noch in der Be-

schwerdeschrift entgegensetzt, ist der Hinweis, daß dieser zum *Missionshause in keinem Arbeits-, Dienst- oder Lehrvertrag gestanden*, sondern in Wahrheit Laienbruderpostulant gewesen sei. Die mit der Rechtssache befaßten Verwaltungsbehörden maßen diesem Einwande nicht die ihm rechtlich zukommende Bedeutung bei und unterließen daher eine nähere Prüfung der Frage, ob ein Postulantenverhältnis in Wirklichkeit bestand, wie die beschwerdeführende Partei darlegt, oder ob im Sinne der Behauptungen des O. S. das Gegenteil dieser Darstellung anzunehmen ist. Die belangte Behörde fand diese Untersuchung aus der Erwägung heraus entbehrlich, daß in allen Fragen der Sozialversicherung nach der vom Verwaltungsgerichtshof begründeten und vom Bundesgerichtshof übernommenen Rechtssprechung in erster Reihe der den maßgeblichen Tatsachen innewohnende wahre wirtschaftliche Sachverhalt und nicht die ihnen von den Parteien gegebene Rechtsform entscheide. Der Bundesgerichtshof vermag in dieser grundlegenden Frage der belangten Behörde nicht zu folgen, sondern vertritt ihr gegenüber die Rechtsanschauung, daß die *richtige Lösung obiger Frage den Schlüssel zur Entscheidung des Streitfalles ausmacht*. Es liegt auf der Hand: Soll bei Ermittlung dessen, was war, über den Ausdruck der beteiligten Parteien hinweg auf das, was nach der Ordnung des Wirtschaftlichen zwischen ihnen bestand, zurückgegriffen werden, so ist unbedingte Voraussetzung, daß der zu untersuchende Sachverhalt dem Bereiche des Wirtschaftlichen überhaupt zugehört. Mag nun auch sein, daß ein Großteil der geistlichen Orden zur Sicherung ihrer Existenz und zur laufenden Deckung des Lebensunterhaltes ihrer Angehörigen der wirtschaftlichen Betätigung in einer der mannigfaltigen Formen nicht entraten kann, so wird darum das Verhältnis des Ordensmitgliedes zur Ordensgemeinschaft und umgekehrt noch kein wirtschaftliches. Die rechtliche Beurteilung des Streitfalles hat hier anzuknüpfen: Wer in einen religiösen Orden tritt, tut dies nicht in Verfolgung irgendwelcher wirtschaftlicher Absichten, sondern will einer religiösen Gemeinschaft angehören und in dieser nach den jeweiligen Weisungen der Ordensobern alle Kräfte seiner Persönlichkeit dem Dienste einer religiösen Idee widmen und den gesamten eigenen Lebensinhalt nach den Ordenszielen formen. Darum ist die dem einzelnen Ordensmitgliede auferlegte Arbeitsleistung nicht berufsmäßige Beschäftigung im Dienste eines anderen, sondern Dienst an der Ordensgemeinschaft nach den Weisungen des Oberen. Dieser vollen Hingabe an den Ordensdienst entspricht die Pflicht des Ordens, seine Mitglieder in gesunden und kranken Tagen mit allem Lebensbedarfe zu versorgen. Es wäre daher als völlig abwegig zu bezeichnen, wenn man etwa die Grundlage der von den Ordensmitgliedern in Er-

füllung ihrer Ordenspflicht zu leistenden Dienste in einem berufsmäßigen Dienst- oder Arbeitsverhältnisse im Sinne des Sozialversicherungsgesetzes erblicken wollte. Was hier über das Verhältnis der Ordensmitglieder zum Orden dargelegt wurde, hat Geltung auch für den Postulanten; er ist werdendes Mitglied des Ordens und erfüllt die ihm in der Probezeit zugedachten Obliegenheiten in derselben Absicht wie ein Ordensmitglied und steht wie dieses in der Versorgung des Ordens.

Die belangte Behörde hätte daher bei richtiger rechtlicher Beurteilung der Sachlage zu untersuchen gehabt, ob O. S. während der in Rede stehenden Zeit in einem wirklichen Postulantenverhältnis stand oder nicht; sie hat die Lösung dieser streitentscheidenden Frage übergangen und damit bei Fällung des angefochtenen Bescheides einen rechtlich unhaltbaren Standpunkt bezogen, weshalb der Beschwerde Folge zu geben war.

Bemerkung des Einsenders: Es ist darauf aufmerksam zu machen, daß im vorliegenden Falle wohl von besonderer Wichtigkeit der Umstand war, daß O. S. die eingangs der Entscheidung erwähnte schriftliche Erklärung abgegeben hat und es wäre empfehlenswert, daß solche schriftliche Erklärungen von allen in Ordensgesellschaften eintretenden Personen abverlangt würden.

Feldkirch, Vorarlberg. *Rechtsanwalt Dr Augustin Tarter.*

(Fehler und Mängel in den Pfarrbüchern. Vorschläge zu deren Behebung.) Laut can. 470, § 1, sollen die Pfarrbücher nach Kräften genau geführt werden „accurate conficere pro viribus curet“. Can. 2383 sieht für eine nachlässige Führung der pfarrlichen Matrikelbücher arbiträre Strafen vor, und zwar „a proprio Ordinario pro gravitate culpae puniatur“.

Trotz dieser Vorschriften werden die Pfarrmatrikeln oft ungenau, manchmal nachlässig geführt. Die Folgen der Nachlässigkeit sind aber schwerwiegend: Bigamie, Übertretung der Weihevorschriften u. s. w. Auf einige üble Folgen einer nachlässigen Matrikelführung wurde auch in den Spalten dieser Zeitschrift hingewiesen. So im Jahrgang 1932, III., S. 590—591, „Wie Ungenauigkeit sich rächt“ von Dr Haring und 1935, III., S. 569—570, „Ehe-, Weiheprozeß und Pfarrbücher“ von P. Oesterle.

Es hat den Anschein, daß viele Pfarrer die Matrikelvorschriften für bedeutungslos halten. Nur so kann man die häufigen Fehler und Mängel in unseren Pfarrbüchern erklären. Indessen verpflichten diese Vorschriften sub gravi. Sonst hätte die Bestimmung des zitierten can. 2383 keinen Sinn. Dieser Ansicht ist u. a. auch Noldin, vgl. De sacramentis Nr. 653, wo er